

Die Gemeinde Bergtheim erläßt auf Grund des Artikel 34 Absatz 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der geltenden Fassung i.V.m. Artikel 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der geltenden Fassung folgende mit Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom Az. genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Die Grundstücke Fl.Nr. 175, 177, 178 und 179 sowie 28/3, 179/1, 181, 182, 182/1, 182/2 mit ihrer gesamten Größe und die Grundstücke Fl.Nr. 172, 173 und 174 der Gemarkung Dipbach bis zu einer Tiefe von 40 Metern werden in den im Zusammenhang bebauter Ortsteile zur Abrundung des Ortsteiles Dipbach einbezogen.

Die nördliche Grenze bildet die Fl.Nr. 171 auf eine Tiefe von 40 Metern, gemessen vom Seeweg in westlicher Richtung. Die südliche Grenze bilden die nördlichen Grundstücksgrenzen der Fl.Nr. 183/1, 183/3 und 183. Die östliche Grenze bildet die westliche Seite des Seeweges Fl.Nr. 170. Die westliche Grenze bildet die östliche Seite des Weges Fl.Nr. 234 bis zur Nordgrenze der Fl.Nr. 177.

§ 2

Die Planzeichnung vom 9.2.1981 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bergtheim, 17. März 1980

Steigleder
Steigleder
Bürgermeister



